

Geschäftsordnung des Jugendbeirates Horn-Lehe

§ 1 Sitzungen/Einladung

1. Zur Sitzung lädt auf Wunsch des Jugendbeirates das Ortsamt ein.
2. Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Jugendbeirates und Beirates Horn-Lehe spätestens eine Woche vor der Sitzung, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Die Öffentlichkeit sollte in geeigneter Weise über die Sitzung informiert werden.
3. Der Jugendbeirat tagt in der Regel jeden zweiten Monat. Auf Antrag von zwei Mitgliedern unter Angabe eines wichtigen Grundes (Verhandlungsgegenstand) wird eine außerordentliche Sitzung innerhalb von 1 Woche stattfinden.
4. Der Jugendbeirat kann zusätzlich Projektausschüsse als Unterausschuss per Beschluss bilden. Die Projektausschüsse finden in der Regel nicht öffentlich statt. Die Organisation sowie Leitung dieser Ausschüsse obliegt eigenverantwortlich beim Jugendbeirat.
5. Mindestens eine Sitzung im Jahr wird als gemeinsame Sitzung mit dem Beirat Horn-Lehe oder dem zuständigen Fachausschuss Zukunft, Stadtteilentwicklung und Jugendbeteiligung durchgeführt.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Jugendbeirates mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt. Die Tagesordnung wird vorab mit dem Sprecher des Jugendbeirates oder seinen Stellvertretungen abgesprochen.
2. Die Tagesordnung soll den Punkt „Wünsche der anwesenden Kindern und Jugendlichen“ sowie „Finanzüberblick“ enthalten.
3. Die Tagesordnung ist vom Jugendbeirat zur Beginn der Sitzung per Beschluss zu genehmigen.

§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung

1. Der Vorsitz und Leitung übernimmt der Sprecher des Jugendbeirates oder seine Stellvertretung. Der Sprecher leitet und schließt die Sitzung. Der Sprecher hat auch ein Stimmrecht.
Auf Wunsch des Jugendbeirates kann den Vorsitz und die Leitung ein Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Ortsamtes (nachfolgend nur „Ortsamt“ genannt) zusammen mit dem Sprecher des Jugendbeirates übernehmen. In diesem Fall wird vor Beginn der Sitzung

Entsprechendes protokolliert und den Anwesenden zur Kenntnis gegeben. Das Ortsamt hat kein Stimmrecht.

2. Der Sprecher oder seine Stellvertretung sorgen zusammen mit dem Ortsamt für einen reibungslosen Ablauf der Sitzung. Im Bedarfsfall kann der Sprecher oder seine Stellvertreter, unter Zuhilfenahme des Ortsamtes, die Sitzung unterbrechen.

§ 4

Worterteilung

1. Wortmeldungen nehmen der Sprecher oder seine Stellvertreter, im Bedarfsfall mit dem Ortsamt, entgegen.
2. Eine Beschränkung der Redezeit ist möglich.
3. Kinder- und Jugendliche bekommen, außer zu „Genehmigung der Tagesordnung“ und „Genehmigung des Protokolls“ grundsätzlich ein Rederecht zugesprochen.

§ 5

Beschlussfassung

1. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn Mitglieder des Jugendbeirates bei der Sitzung anwesend sind.
2. Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
3. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenenthaltung nicht mitgezählt wird.
4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

§ 6

Abstimmung

1. Wer vor Beginn der Abstimmung anwesend ist, kann auch mit abstimmen.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wenn eine geheime Abstimmung gewünscht wird, muss diese vor der Abstimmung beantragt werden.
3. Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.
4. Bei Änderungen zu einem Antrag, sind diese zuerst abzustimmen.

§ 7
Protokollführung

1. Über die öffentliche Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Auf Wunsch und im Bedarfsfall übernimmt das Ortsamt die Protokollführung.
2. Der Protokollentwurf wird vorab mit dem Sprecher des Jugendbeirates oder seiner Stellvertretung abgestimmt und dann in der kommenden Sitzung genehmigt.

§ 8
Anwesenheit

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates verpflichten sich, an seinen öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist die Teilnahme vorab abzusagen.
2. Falls eine Absage zum Sitzungstermin nicht erfolgt ist, verpflichtet sich der- oder diejenige zum nächsten Sitzungstermin einen Kuchen mitzubringen.
3. Bei drei Mal unentschuldigtem Fehlen berechtigt sich der Jugendbeirat Horn-Lehe, die weitere Zusammenarbeit mit dem- oder derjenigen in seiner Jugendbeiratssitzung zu diskutieren. Die Tagesordnung enthält in diesem Fall einen entsprechenden Tagesordnungspunkt.

§ 9
Wahl und Aufgabe des Sprechers oder Sprecherin des Jugendbeirates

1. Die Wahl eines Sprechers oder Sprecherin erfolgt in einem Wahlvorgang. Vorab muss abgestimmt werden, ob eine offene, also mit Handzeichen, oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel gemacht werden soll. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Betroffenen.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt gleichberechtigt den Jugendbeirat in der Öffentlichkeit und gegenüber Institutionen. Dieser ist der erste Ansprechpartner bei Anfragen und Belangen.

§ 10
Wahl und Aufgabe des stellvertretenden Sprechers und Sprecherin des Jugendbeirates

1. Die Wahl zwei gleichberechtigter Sprecher und Sprecherin erfolgt in einem Wahlvorgang. Die Funktion ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Vorab muss abgestimmt werden, ob eine offene, also mit Handzeichen, oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel gemacht werden soll.
2. Die stellvertretende Sprecherin und Sprecher vertritt gleichberechtigt bei Abwesenheit des Sprechers oder Sprecherin den Jugendbeirat in der Öffentlichkeit und gegenüber Institutionen.